

ISTVÁN KOVÁCS

DIE ERMITTLUNG DER FÖRDERUNG DER GESCHÄFTSMÄßIGEN PROSTITUTION**Übersicht**

Die Prostitution, der Menschenhandel auf sexueller Art – die Annäherung der Begriffe aus einer anderen Sicht, also das Ausgebot der Sexualität ist mit der Menschheit und der Entstehung der Gesellschaften gleichaltrig, ist im Laufe der Zeit in jedem Zeitalter anwesend. Das in der Gesellschaft ausgebildete Werturteil hängt in jeder historischen Epoche von den führenden Ideologien der Machthaber und den in der Gesellschaft empfangenen Normen ab. Es gab eine solche Epoche, in der die Prostitution als ein Beruf betrachtet wurde, wie alle anderen ausgeübten Berufe, andermal wurde es jedoch mit gültigen juristischen Regelungen – Kriminalrecht, Recht für Ordnungswidrigkeiten – probiert, der Prostitution gegenüber aufzutreten. Allerdings wurde es nicht nur im Bereich des Rechts, sondern auch der Wissenschaft recherchiert, wie und mit welchen Mitteln und Methoden mit diesem Phänomen aufgehört werden kann. Unsere wirksame Regulierung erkennt die Notwendigkeit der Verfolgung des prostitutor, was ich in einer erwähnte Fallanalyse zeige.

Schlüsselwörter: Prostitution, Polizei, Kriminalrecht

Absztrakt

A prostitúció, az emberek szexuális jellegű kereskedelme, - a fogalmak más szemszögből való megközelítése, - azaz a szexualitás áruba bocsátása egyidős az emberiség és a társadalmak kialakulásával, jelen van a korfejlődésben. A társadalmakban kialakult értékítélet minden történelmi korszakban erőteljesen függött, az éppen hatalmon levő vezetői ideológiáktól és a társadalomban elfogadott normáktól. Volt időszak, amikor a prostitúciót ugyan olyan foglalkozásnak tartották, mint bármely más gyakorolt szakmát, máskor pedig a hatályos jogi szabályozással – büntetőjog, szabálysértési jog – próbálták fellépni ellene. Azonban nem csak a jog területén, hanem a tudomány területén is vizsgálták azt, hogy e jelenséget miképpen, milyen eszközökkel és módszerekkel tudnák megszüntetni.

Kulcsszavak: prostitúció, rendőrség, kriminalisztika

HADTUDOMÁNYI SZEMLE

2015. VIII. évfolyam 3. szám

EINLEITUNG

Der Menschenhandel, die Prostitution, der Betrieb von Bordellen und deren Instandhaltung sind zu einer der sich lohnendsten Geldquellen der organisierten Kriminalität geworden.¹ In der soziologischen Annäherung von einer Lexika ist die Prostitution eine der uraltesten Berufen der Menschheit, die weder der Staat, noch die Gesellschaft abschaffen konnten.² Die staatlichen Bestrebungen richten sich auf die Verhinderung der Verbreitung der aus der Prostitution stammenden Krankheiten (der sexuell übertragbaren Krankheiten, durch Prostitution begünstigten Krankheiten), und auf die Verhinderung der Gefährdung der körperlichen Gesundheit.³

In meiner Studie spielt die behördliche Arbeit aber eine wesentliche Rolle gegen die Prostituierten. Das Frauenhaus ist eigentlich ein Geschäft, ein Unternehmen, dessen Einnahmequelle die weibliche Schamgefühl die Schwelgerei.⁴ An den meisten Orten treten die Behörden dagegen nicht nur mit Verbot auf, sondern kümmern sie sich auch um die Registrierung der Freudenmädchen.⁵ Nach den Erfahrungen führt das Verbot nur zur temporären Unterdrückung oder zum Geheimbetrieb der Prostitution, aber nicht zur deren Ausrottung.⁶

Mit Hilfe der Registrierung stehen die Freudenmädchen unter enger ärztlichen und polizeilichen Beobachtung.⁷ Eine der Hauptfragen der Sitten- und Gesundheitspolizei ist, ob die Frauenhäuser, das massenhafte Zusammenleben der Freudenmädchen und überhaupt das von ihnen getriebene Geschäft zu erlauben sind, oder die Prostituierten zu separaten Privatwohnungen gezwungen werden müssen. Die Förderung der geschäftsmäßigen Schwelgerei gilt als Straftat laut des gültigen Strafgesetzes in Ungarn, auf die auch Freiheitsstrafe zu bestimmen ist.⁸

Die rechtspolitische Ursache der Strafe ist die Vielfalt der nicht eingezahlten Steuer, bzw. die sich an gesellschaftlich akzeptierte Ordnung der Geschlechtsbeziehungen knüpfende Gesellschaftsinteresse. Unsere wirksame Regulierung erkennt die Notwendigkeit der Verfolgung des prostitutor, was ich in einer erwähnte Fallanalyse zeige.

¹ Dr. Czine Ágnes: Az emberkereskedelem, mint a szervezett bűnözés egyik megjelenési formája, PhD értekezés. A Pécsi Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Karának Doktori Iskolája, Témavezető: Dr. Tóth Mihály, Pécs, 2011, 13. old.

² Dr. Diós István, Dr. Viczián János: Magyar Katolikus Lexikon I-XIV. Szent István Társulat, ISBN:963-360-727-2, Budapest, 2009, 346. old.

³ Hartay Henrik: A prostitúció büntetőjogi üldözése - hozzászólás dr. Heller Farkas Tamás "A prostitúció időszzerű kérdései" című cikkéhez. Belügyi szemle, belügyminisztérium, ISSN:1218-8956, Budapest, 3. évfolyam, 9. szám, 1965, 55-62. old.

⁴ Léderer Pál: Prostitúció, turizmus, migráció. EPA Budapesti Negyed, ISSN:1418-8724, Budapest, 51. évfolyam 1. szám, 2006, 24. old.

⁵ 837/1884 számú szabályrendelet - a bordély-ügyről -

⁶ 33474/1864 számú szabályrendelet - a kéjelgés-bordelházak és kéjhölgyekről -

⁷ 8811008/1907 számú szabályrendelet - a prostitúcióról -

⁸ 1978. évi IV. törvény – a Büntető Törvénykönyvről -

HADTUDOMÁNYI SZEMLE

2015. VIII. évfolyam 3. szám

DIE ERMITTLUNG DER STRAFTAT

Bei einer der lokalen Behörden des Budapester Polizeipräsidiums hat S.A. eine Anzeige erstattet, in der sie kurz erörtert hat, dass sie als Prostituierte wegen ihrer schwerfälligen finanzieller Not in einer Privatwohnung tätig war, aber sich ihre Beziehung mit dem Besitzer des Frauenhauses in der Zwischenzeit so sehr verschlechtert hat, dass sie nicht mehr in der Lage war, ihr Existenzminimum gewährleisten zu können. Außerdem wurde sie von ihrem Arbeitgeber in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt und wurde ihr das Einkommen entzogen.

Laut dem Ermittlungsbehörden ist der oben erwähnte Sachverhalt als geschäftsmäßige Prostitution zu betrachten, welcher ein Verstoß gegen dem 285. § des Strafgesetzbuchs ist, deshalb hat der Behörde die Untersuchung gegen unbekanntem Täter angeordnet.

Im Hinblick darauf, dass dieser Sachverhalt über einen Ergänzungsbedarf verfügt, um restlos und vollständig aufgerollt werden zu können, wurde S.A. zu einer Zeugenvernehmung vorgeladen. Die Vernehmung des Opfers als Trauzeuge ist die erste Ermittlungshandlung, auf deren Vermittlung die Ermittlungsbehörde verpflichtet ist, nämlich das Opfer ist diejenige Person, die in der Lage ist, ihre Erfahrungen in Zusammenhang mit der Straftat zu erläutern.

Während ihrer Vernehmung hat S.A. mitgeteilt, dass sie mit ihrer Freundin im Januar 2009 wegen der Arbeit nach Budapest umgezogen sind. Sie haben gemeinsam eine Wohnung in der Innenstadt gemietet. In Februar hat sie angefangen, in McDonald's zu arbeiten. Wegen geringem Gehalt hat sie sich entschlossen, eine zweite Arbeitsstelle bei einer Firma als Händlerin zu finden. Sie hatte eine Woche Probezeit, aber die Arbeit hat ihr nicht gefallen, dagegen hat sie R.Sz. kennen gelernt, der auch da beschäftigt war.

Die Verletzte teilte mit, dass ihre Beziehung mit R.Sz. zu einer Freundschaft geworden ist. Weil sie keinen anderen in Budapest gekannt hat und sich ihre Freundin auch auf das Land(e) zurückgezogen hat, war die Freundschaft von R.Sz. sehr günstig für sie. Mit Sz. hat sie viel telefoniert und nach einer Weile hat sie auch seine Lebensgefährtin (auch) oder: auch seine L. kennen gelernt. Mittlerweile ist die Decke in der Wohnung nass geworden, sie konnte die Mietskosten und Rechnungen alleine immer schwerer auszahlen, als die Idee kam, dass sie zum R.Sz. umziehen sollte, weil er mit seiner Lebensgefährtin relativ oft unterwegs oder auf dem Lande sind, ansonsten haben sie genügend Platz für drei Personen auch in der Wohnung. Gleichzeitig hat S.A. bei McDonald's gekündigt und in die Wohnung von R.Sz. und P.L. umgezogen. Die Verletzte berichtete, dass sie keinen anderen Arbeitsplatz habe finden können, aber sie auf die Nebenkosten habe einzahlen müssen, hat sie sich um Massage-Anzeigen beworben.

Die Verletzte hat diejenigen Webseiten auch genannt, auf denen annonciert, inseriert, Anzeigen aufgegeben hat, außerdem hat sie auch mitgeteilt, dass die Registrierung in der ersten zwei Wochen kostenlos ist, aber nach dieser Frist für die Anzeige bezahlt werden muss, was sie aus ihrem kleinen Spargeld finanziert hat.

HADTUDOMÁNYI SZEMLE

2015. VIII. évfolyam 3. szám

Weil sie es nicht verschweigen wollte, hat sie R.Sz. und P.L. darüber erzählt, laut deren Meinung sie eher sexuelle Dienstleistungen anbieten sollte, weil es sich besser lohnt. Ihre Quartiergeber haben ihr erlaubt, diese Tätigkeit in der Wohnung zu betreiben. Es wurde ihr auch versprochen, für diese Tätigkeit ein eigenes Zimmer auch zu bekommen, aber als Gegenleistung hat sie die Hälfte ihres täglichen Einkommens ihnen abgeben müssen. Die andere Hälfte konnte sie behalten, von der sie ihrer Eltern eine bestimmte Summe nach Hause geschickt hat; von dem Restlichen konnte sie ein Paar Sachen für sich selbst kaufen.

Im Januar 2010 haben Sz. und L. sie nach Deutschland gebracht. Im Ausland musste sie in einem Privatsalon arbeiten, wo sie auch sexuelle Dienstleistungen angeboten hat. Dort verfügte der Salon über die Hälfte des Geldes, die andere Hälfte war aber gemeinsam, weil es zum Lebensmittel und Benzin gebraucht wurde. Die Verletzte konnte nicht genau sagen, wo sie waren. Sie hat sich an den Namen von Freiburg erinnert, aber in dieser Zeit musste sie an zwei anderen Orten auch arbeiten.

Nachdem sie ungefähr am Ende Januar nach Hause gekommen waren, wurde ihr ganzes Tageseinkommen weggenommen. Sie hat Lebensmittel kaufen oder essen dürfen, aber Bargeld hat sie nicht bekommen. Von Anfang an hat die Verletzte betont, dass sie diese Tätigkeit nur für eine Weile ausüben möchte, bis sie den Preis einer Wohnung nicht zurückgelegt hat, aber sie wurde ständig erpresst, weiterhin als Prostituierte zu arbeiten. Nachdem alles Geld ihr weggenommen worden war und sie darüber Rechenschaft verlangt hatte, wurde ihr gesagt, dass sie (R.Sz. und P.L.) auch von etwas leben müssen, sie Schulden auch angehäuft haben, und S.A. noch ihnen wirklich sehr dankbar sein sollte, weil sie S.A. zu sich genommen haben.

Ungefähr bis zum Anfang März sollte sie einen Monat lang in Österreich, zuerst in Wien, dann an einem anderen Ort arbeiten, aber da waren die Umstände so grausam, dass sie nach Hause gebracht wurde. Was sie während dieser Zeit verdient hat, hätte sie ihnen abgeben müssen, aber von diesem Geld hat sie schon ung.200 € versteckt, was sie ihrer Eltern später aufgegeben hat.

Nach ihrer Heimkehr hat es sich herausgestellt, dass das Zimmer zwei anderen Mädchen auch vermietet wurde, die auch dazu gezwungen worden sind, sexuelle Dienstleistungen anzubieten. Diese zwei die beiden (Mädchen) sollten 70-80% ihrem Einkommens schon von Anfang an abgeben. Einmal, als sie alleine zu Hause war und Kunden hätte empfangen müssen, ist sie entflohen und hat eine Anzeige bei der Polizei erstattet.

Danach zufolge hat der Opfer erklärt, dass sie bis zum heutigen Tag regelmäßig angerufen wird, aber sie diese Anrufe nicht mehr annimmt. Sie hat ein neues Leben angefangen und umgezogen, aber sie möchte, dass die Behörden R.Sz. und P.L. ergreifen würden und keine weiteren Mädchen in dieser Welt gezwungen würden. Nach den oben Erwähnten haben die Ermittlungsbehörden unverzüglich Maßnahmen zur Ermittlung des Wohnungseigentümers treffen sollen. Das Opfer hat eindeutig die Eigentümer genannt.

Zum Zweck der Erklärung der Eigentumsverhältnisse hat sich der Behörde an die zuständige Selbstverwaltung und das Grundbuchamt gewendet. Weil die Anfragen stark

HADTUDOMÁNYI SZEMLE

2015. VIII. évfolyam 3. szám

terminiert sind und sich die realistische Chance der Beweisführung bzw. der Beweissammlung mit der Zeit im direkten Verhältnis verringert, hat der Behörde die betroffene Besitzurkunde durch das System Takarnet eingefordert. Die Anfrage hat das erwartete Ergebnis gebracht: es wurde festgestellt, dass R.Sz. und P.L. an den Wohnimmobilien in 50-50% beteiligt sind. Infolgedessen verfügte sich der Ermittlungsbehörde über das wichtigste Beweismittel: über die Besitzurkunde.

Die nächste, parallel erledigbare Ermittlungshandlung war die Anfragestellung an den Arbeitgeber, damit es bewiesen werden kann, dass die Person der Straftat begründet verdächtig ist, und die Beziehung zwischen dem Verletzten, bzw. deren Bekanntschaft auch bewiesen werden kann.

Es wurde auch eine Anfrage an den Kreditgeber wegen den Stellenbeschreibungen und Arbeitszeiten beider Personen zugeschickt. Der Arbeitgeber hat seine gesetzlich vorgesehene Verpflichtung erfüllt und die Stellenbeschreibungen und Arbeitszeiten beider Personen an den Ermittlungsbehörden zugesandt, die mit den vom Verletzten mitgeteilten Informationen auch übereinstimmen. Dadurch konnte ihre Bekanntschaft auch bewiesen werden.

Mit dem Fortschritt der Untersuchung sollte eine Anfrage sowohl in Richtung des Internetdienstleisters, als auch des Websitebetreibers eingereicht werden, nämlich hat der Verletzte aufgelistet, auf welcher Website die Anzeigen aufgegeben worden sind, deshalb sollten folgende Informationen vom Dienstleister verlangt werden: genauer Ort der Anzeigengabe, die IP-Adresse und der Inhalt der Anzeigen. Die oben Erwähnten wurden einerseits deshalb gebraucht, dass die Gebietszuständigkeit bewiesen werden kann, andererseits, ob der Ermittlungsbehörde noch irgendwelche Zusatzinformationen im Zusammenhang mit der Tat erfahren kann.

Die nächste, schwierigere Aufgabe bedeutete für den Ermittlungsbehörden, den Kontakt mit NBEK zum Zweck der Kooperation im Auftritt gegen die illegale Migration aufzunehmen, ggf.

In der Anfrage waren diejenige Orte zu kontrollieren, an die sich der Verletzte erinnert hat, und das auch, ob sie 200 € wirklich im Ausland aufgegeben hat, welche auch als Bestätigung zur Arbeit im Ausland - in Frauenhäusern und Salons- dienen könnte. Weil sich andere Regelungen auf die Prostitution im Ausland beziehen, müssen die Sachen wegen den internationalen Rechtsvorschriften *in* mehreren Aspekten untersucht werden.

Weil der Verletzte ihre Täter hat nennen können, sollten all die möglichen Informationen über sie gesammelt werden. Zu diesem Zweck dienten die Recherchen in Strafregistern, in den Verwaltungssystemen, sogar im System Netzsaru. Außerdem sollten die vom Verletzten noch genannten Personen auch verhört werden, die die Aussagen bestätigen können, damit die Behörden all die möglichen Beweismittel besorgen können.

Deswegen wurde B.A. als Zeuge vorgeladen. Sie hat eine Anzeige am Anfang März 2010 mit dem folgenden Text im Internet aufgegeben: „28-jährige Mutter sucht eine Stelle von Montag bis Freitag, ab 8 Uhr bis zum 16 Uhr, mit täglicher Auszahlung.“ Danach wurde sie vom R.Sz. aufgesucht, der geschrieben hat, dass er eine Masseurin neben ihm selbst

HADTUDOMÁNYI SZEMLE

2015. VIII. évfolyam 3. szám

in seine Wohnung sucht. Er hat sie um ihre Rufnummer gebeten und nach ihrem Telefongespräch haben sie sich persönlich auch getroffen. Während den Telefongesprächen ging es ausschließlich um Massage.

Als sie angekommen ist, hat sie zuerst nur mit Sz. gesprochen, aber nach 15 Minuten ist P.L. auch erschienen. Bis L. nicht anwesend war, wurde sie in der Wohnung herumgeführt, hat Sz. vom Kundenkreis erzählt. Nach seiner Meinung nahmen nur sehr höfliche und zuverlässige Kunden die Dienstleistung in Anspruch. Am Anfang hat sie ohne Zweifel es geglaubt, dass die Massagetätigkeit ausgeübt wird, weil sie ein Massagebett auch gesehen hat.

Nachdem L. aus der Küche ausgekommen war, haben sie angefangen, über die tatsächliche Arbeit zu diskutieren. Sie baten nicht nur eine einfache Massage, sondern erotische. Es wurde auch geklärt, was sie in der Zukunft machen muss, und sie hat das schon gewusst, dass sexuelle Dienstleistungen für Männer angeboten werden müssen.

Sie haben so vereinbart, dass Sz. und L. den Anzeigepreis im ersten Monat bezahlen, der 12.000 Ft kostet. Abhängig von der täglichen Kundenzahl muss sie ihnen die Hälfte ihres Einkommens abgeben, weil sie in ihrer Wohnung tätig wird. Mit der Ausnahme vom Sonntag hat sie jeden Tag gearbeitet, und es gab gar keine Probleme im April. Sie hat die Hälfte ihres Tageseinkommens jede Nacht abgegeben.

Im Mai hat sich aber die Situation verändert: sie hat ihr Geld zuerst jeden zweiten Tag, danach nur jeden Freitag bekommen. Dessen Grund war, dass Sz. und L. während der Massagezeit in der Küche waren, nach dem Weggehen des Kunden kamen sie sofort aus, und sie hat ihnen 12.000 Ft und das Trinkgeld auch geben sollen.

Die Zeugin hat sie am 5. Juni 2010 verlassen, weil sie dann seit mehr als 3 Wochen kein Geld bekommen hat. Ansonsten für die nächsten 6 Wochen wurde die Heraushebung ihrer Anzeige vorbezahlt, was 36.000 Ft gekostet hat, aber diese Summe hat sie auch nicht zurückbekommen.

Laut der Zeugin ist S.A. in der Mitte April angekommen, die sich als Olívia beworben hat. Vorher hat die Zeugin schon mal von S.A. gehört, es war ihr bewusst, dass S.A. als Prostituierte auch dort arbeitet..

Es ist ihr aufgefallen, dass alles, das ganze Geld von S.A. von Anfang an weggenommen wurde, als sie noch ordentlich bezahlt wurde. S.A. hat ihr erzählt, dass sie dem Sz. kein Geld schuldig ist, trotzdem wurde ihr alles, das ganze Einkommen abgenommen. S.A. hat ihr persönlich gesagt, dass sie am Anfang des Jahres nach Deutschland in die verschiedensten Freudenhäuser gebracht wurde, und sie über ihren Wiener Aufenthalt auch erzählt hat.

Im Hinblick auf die oben erwähnten Informationen hat der Ermittlungsbehörde ein neues Beweismittel besorgt, welches die vom Verletzten Gehörten auch bestätigte. Das Verhören der anderen Zeugen hat die Aussagen der Zeugin und des Verletzten auch bestätigt. Während des Ermittlungsverfahrens wurden mehrere Personen, die die sexuellen Dienstleistungen angeboten haben, vom Ermittlungsbehörden verhört, die übereinstimmend be-

HADTUDOMÁNYI SZEMLE

2015. VIII. évfolyam 3. szám

hauptet haben, dass R.Sz. und P.L. ihnen den Ort gesichert haben, und sie auch eine bestimmte Summe haben zahlen sollen.

Danach zufolge wurde ein Foto-Tableau zusammengestellt, das den Verletzten zum Identifizierungszweck angezeigt wurde, die die Täter mit 100%-er Sicherheit identifiziert haben. Weil die Zeugen Rufnummer in den Anzeigen auch angegeben haben, sollte eine Anfrage an die Telefondienstleister auch eingereicht werden, die auch eine positive Bestätigung beigebracht hat, weil beide Handys und deren Rufnummer zu den mit der Straftat begründet verdächtigen Personen gehörten.

Weil die Behörde alle möglichen Beweismittel beschafft haben hat, und das Anzeigen des Verletzten bestätigt wurde, sollten Maßnahmen im Rahmen einer abgestimmten Aktion getroffen werden. Die Ermittlungsbehörden haben die zwei beiden Verdächtigen an ihrem Wohnort gefangen genommen. Die Verdächtigen wurden beim zuständigen Polizeiamt wegen dem begründeten Verdacht der Straftat vorgeführt.

Mit kriminaltaktischen Gründen kann bewiesen werden, dass die zwei Verdächtigen von zwei Ermittlern und in zwei separaten Räumen gleichzeitig verhört werden sollen, um sich miteinander nicht abstimmen zu können. bzw. die gesetzlich ermöglichten Vorgehensweisen, wie z.B. Bluff, auch angewendet werden können.

Diese Methoden waren aber gar nicht nötig, weil die Verdächtigen detaillierte Geständnisse abgelegt haben. Im Hinblick darauf, dass ihr Geständnis die Aussagen des Verletzten und der Zeugen bestätigt hat, bestand kein Konfrontationsbedarf.

Die Verdächtigen haben übereinstimmend dargelegt, dass sie Frauen in ausländische Salons und Freudenhäuser im Internet geworben haben, um mit ihnen sexuelle Tätigkeiten auszuüben, bzw. ausüben zu lassen, und das davon entstammende Einkommen zu privaten Zwecken anzuwenden.

Ansonsten haben die Verdächtigen auch bestätigt, dass sie die Frauen, u.a. die Anzeigerin auch, in ausländische Freudenhäuser gebracht haben, aber ihre ungarischen Wohnimmobilien zum Empfang zahlender Kunden dienten. Die Abgabepflicht des Einkommens wurde auch bestätigt. Einer der Verdächtigen gab zu, dass sein aus der sexuellen Dienstleistung entstandenes Monatseinkommen manchmal mehr als 300.000 Ft beträgt.

Die Verdächtigen haben ihre Taten bedauert, haben keine Rechtsverteidigung eingereicht, deshalb hatten die Behörden die eventuellen Widersprüche nicht zu kontrollieren.

Der Ermittlungsbehörde musste den Sachverhalt vollständig aufklären, deshalb wurde eine Dursuchung an der o.e. Adresse durchgeführt. Während der Durchsuchung wurden folgende Gegenstände in Beschlag genommen: Kondoms, Massagebett, sexuelle Hilfsmittel, Handys mit SIM-Karten, ein Rechner, mit dessen Hilfe die Anzeigeaufgaben erledigt wurden.

Weil die beschlagnahmten Gegenstände als die zur Ermittlung gehörenden Beweisstücke dienten, kann die Frage aufgeworfen werden, ob ein Gutachten benötigt wurde. Der Rechner, welcher zur Behandlung von Anzeigen angewandt wurde, hat kein spezielles Fachwissen gebraucht, weil es keine verschlüsselten Dateien darauf gespeichert wurden.

HADTUDOMÁNYI SZEMLE

2015. VIII. évfolyam 3. szám

Es war nur zu überprüfen, ob die Anzeigen von der IP-Adresse des betroffenen Rechners aufgegeben wurden.

Die Handys und die SIM-Karten waren im Besitz der Verdächtigten. Die Rechnungen und die Mobilfunk-Verträge hat der Ermittlungsbehörde schon früher von den zuständigen Dienstleistern beschafft.

Bei der Analyse der Anrufliste wurde festgestellt, dass die Anzeigerin in dem Zeitpunkt dann auch angerufen wurde, als sie schon keine sexuelle Tätigkeit in der Wohnung ausgeübt hat. Am Anfang der Ermittlung wurde die Belästigung als Sachverhalt gesetzlich noch nicht festgelegt, deshalb sollte damit zusammenhängend keine Maßnahme getroffen werden.

Das Massagebett diene wirklich als Ablenkung im Falle einer behördlichen Maßnahme, es sei denn entweder eine steuerliche Behandlung, oder ein anderes Strafverfahren. Selbstverständlich konnten sich die Verdächtigten damit verteidigen, dass die Massage wirklich nur eine Massage-Dienstleistung ist, keine andere Dienstleistung. Dieses Mittel war zur Irreführung der sich um diese Stelle beworbenen Frauen geeignet.

Die Aufnahme im Daktyloskopie-Register war unerlässlich, weil es dem Ermittlungsbehörden gelungen ist, eine solche Kriminalorganisation aufzuklären, die für illegale Tätigkeiten, wie z.B. Prostitution, verantwortlich war. Mit der Hilfe des Daktyloskopie-Registers besteht die Möglichkeit, dass die Täter im Falle einer ungelösten oder einer zu ermittelnden Straftat in Frage kommen können.

Der Ermittlungsbehörde hat den Kriminalfall erfolgreich abgeschlossen. Der Fall wurde an die zuständige Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Strafverfolgung und vollständige Aufklärung des Sachverhaltes weitergeleitet.

ENDE

Die Polizei muss erkennen, dass die sexuelle Ausbeutung von anderen Menschen schweren Menschenrechts verletzen wird. Die erfolgreiche Exploration beiträgt dazu dass, die Täter den Bestraft erhalten. Die Entwicklung von Forensik kann neue Türen öffnen. Die Notwendigkeit für die internationale Zusammenarbeit ist erforderlich, weil die Straftat weltweit ist. Meiner Meinung nach eine Reihe von internationalen Treffen in der Rechtsordnung sollte organisiert werden und da die Mitglieder ihre Erfahrungen mit der Kriminalität ausgetauscht werden.

Ein größerer Akzent muss auf die Prävention, die Vorbeugung gesetzt werden. Das bedeutet, dass in den Schulen, beziehungsweise an den gefährdeten Orten, für die potentiell gefährdeten Jugendlichen Vorstellungen gehalten und an sie populärwissenschaftliche Materialien verbreitet werden müssen, damit sie sich mit all diesen sozialen Gründen und Ursachen konfrontieren können, und die Situation, durch die sie zum potenziellen Opfer werden, erkennen können.

Im Laufe der Strafverfahren müssen die Sonderregelungen für die Verletzten und Zeugen entsprechend verwendet werden, was in großem Ausmaß dazu beitragen kann, dass die geschlossene Dateiverwaltung und der Prozess des Zeugenschutzes für die gezwungene Personen durchgesetzt werden können.

In Bezug auf die Täter ist es unentbehrlich, dass die Methoden der Gesellschaftswissenschaft und der exakten Wissenschaften in die Praxis der Ermittlungsverfahren eingebaut werden, damit wir ein genaues und scharfes Bild über die Personen, die derartige, brutale und international verbotene und verfolgte Straftat begehen, bekommen.

REFERENZEN

1. 1978. évi IV. törvény – a Büntető Törvénykönyvről -
2. 837/1884 számú szabályrendelet - a bordély-üggyről -, 33474/1864 számú szabályrendelet - a kéjelgés-bordelházak és kéjhölgyekről -
3. 8811008/1907 számú szabályrendelet - a prostitúcióról –
4. 33474/1864 számú szabályrendelet - a kéjelgés-bordelházak és kéjhölgyekről -
5. Dr. Czine Ágnes: Az emberkereskedelem, mint a szervezett bűnözés egyik megjelenési formája, PhD értekezés. A Pécsi Tudományegyetem Állam- és Jogtudományi Karának Doktori Iskolája, Témavezető: Dr. Tóth Mihály, Pécs, 2011, 13. old.
6. Dr. Diós István, Dr. Viczián János: Magyar Katolikus Lexikon I-XIV. Szent István Társulat, ISBN:963-360-727-2, Budapest,2009, 346.old.
7. Hartay Henrik: A prostitúció büntetőjogi üldözése - hozzászólás dr. Heller Farkas Tamás "A prostitúció időszerű kérdései" című cikkéhez. Belügyi szemle, belügyminisztérium, ISSN:1218-8956, Budapest, 3. évfolyam, 9. szám, 1965, 55-62. old.
8. Léderer Pál: Prostitúció, turizmus, migráció. EPA Budapesti Negyed, ISSN:1418-8724, Budapest, 51. évfolyam 1. szám, 2006, 24. old.